

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 316 - 319

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

unter Leitung zweier Rathsbearbten. In §. 1 heißt es hier allerdings, daß auf Befehl eines Rathes des Verstorbenen Habe und Güter inventirt und beschrieben werden sollen, allein in den Fällen, da die Verlassenschaft zertheilt werden muß oder auch Fremde oder Pupillen als Erben dabei mitinteressirt sind. Allein es ist dies wohl ungezwungen dahin zu verstehen, daß nur in diesen Fällen von Amtswegen mit obrigkeitlicher Inventur vorgegangen werden darf. Für den Fall aber, daß auf Antrag eines Betheiligten ein Verlassenschafts-Inventar nothwendig wird, ist eine besondere Bestimmung über die Art der Errichtung nicht getroffen und ergibt der Inhalt des Tit. XII, daß hierin für alle Fälle, in welchen zur Erlangung der Rechtswohlthat ein ordentliches Inventar zu errichten ist, die Zuständigkeit und das Verfahren geregelt werden wollte. In jedem Falle enthält das Dinkelsbühler Recht keine Bestimmung über die Zulässigkeit des Privatinventars. Arnold Bd. I S. 275, 285, 286, 291, 292; Weber Bd. II Thl. 2 S. 991 §. 44—46.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayern. obersten Landesgerichts.

Weiteres Urtheil vom Mai.

Obligationenrecht. Haftpflicht nach §. 120 der Reichsgewerbeordnung. Tragweite der Art. 1382, 1383 des Code civil. Beurtheilung der Schadensfrage nach C. P. D. §. 260.

Der minderjährige Sohn des Arbeiters B. blieb nach überstandener Lehrzeit bei dem Küfer P. als Geselle in Diensten und erlitt gelegentlich einer im Auftrage seines Dienstherrn vorgenommenen Ver-

forfung von Flaschen eine Verletzung der Hand dadurch, daß unter der Verforfungsmaschine eine Flasche zersprang. Küfer P. wollte die von dem Vater des Verletzten in Anspruch genommene Entschädigungspflicht deshalb ablehnen, weil der Unfall nur dem Umstande zuzuschreiben sei, daß der Verletzte bei der Verforfung seine linke Hand an die unter eine Verforfungsmaschine älterer Construction gebrachte Flasche angelegt habe. Mit diesem Vorbringen unterlag Beflagter durch alle Instanzen. In dem Urtheile des obersten Landesgerichts ist desfalls Folgendes ausgeführt.

Die entstandene Verletzung beruht nach den Ausführungen des Vorrichters auf einer Unterlassung der dem Revisionskläger obliegenden Verpflichtungen, demnach auf einem seine Haftbarkeit begründenden Verschulden, indem er es nicht allein unterlassen hatte, seine Arbeiter auf die in der Anlegung der Hand an die Flasche während der Verforfung durch die Maschine liegende Gefahr aufmerksam zu machen und entsprechend zu unterweisen, sondern auch, indem er es duldete, daß die Arbeiter und namentlich der sehr junge unerfahrene Sohn des Revisionsbeflagten die Arbeit in so gefährlicher Weise verrichtet haben, zumal die Verforfung das Anlegen der Hand an die Flasche durchaus nicht verlange und ein Zerspringen der Flasche, wenn auch nicht als eine Nothwendigkeit, doch als eine Möglichkeit und eine dadurch bewirkte Verletzung habe vorausgesehen werden können. Diese Erwägungen, welche die Entscheidung hinreichend begründen, schließen eine revisorische Nachprüfung aus, indem es dem freien Ermessen des Gerichts anheimgegeben ist, die Frage, ob ein Schaden entstanden sei, zu entscheiden und dieses freie Ermessen sich auch auf die Frage des Kausalzusammenhangs zwischen Schaden und Ver-

schulden erstreckt. Dem Gerichte ist hiebei der weiteste Spielraum gegeben. Es genügt, wenn dasselbe nur im allgemeinen die Ueberzeugung gewinnt, daß ein Schaden aus der Handlung oder Unterlassung erwachsen sei, da es sonst geradezu unmöglich wäre, bei Versäumung von Vorsichtsmaßregeln, welche nur relativen Schutz gewähren und Unfälle verhindern können, den Beweis des Kausalzusammenhangs zu führen, und derjenige, welcher dieser Säumnis sich schuldig macht, zur Abwendung seiner Haftbarkeit lediglich auf die Möglichkeit sich berufen könnte, daß trotz der Belehrung und Ueberwachung der Unfall dennoch hätte eintreten können. Das Gesetz (EPO. S. 260) wollte, wie die Motive zu dem correspondirenden Paragraphen des Entwurfs der EPO. klar aussprechen, von einem strikten Beweise absehen, um die Schadenersatzansprüche möglich zu machen, und stellte daher die Beurtheilung der ganzen Frage in das freie Ermessen des Gerichts, das hierüber sogar mit Uebergehung von angebotenen Beweisen zu erkennen befugt ist.

Wenn der Revisionskläger nun seinen Arbeitern eine Maschine zu Arbeitszwecken überwies, durch deren Gebrauch ein die Gesundheit oder die Integrität des Körpers gefährdender Unfall eintreten konnte, ohne den betreffenden Arbeiter über die Gebrauchsweise derselben entsprechend zu belehren, so liegt darin in der That ein Verschulden, für welches der Gewerbeunternehmer nach Art. 1382 und 1383 Code civil, sowie nach §. 120 der Gewerbe-Ordnung im Falle einer Beschädigung haftbar erscheint. Die angeführten Artikel des Code civil begründen eine Entschädigungspflicht für jedwedes Verschulden, mag es in einer positiven Handlung oder einer Unterlassung bestehen. Nach §. 120 der Gewerbe-Ordn. aber ist jeder Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle

Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, und zwar nicht bloß solche Vorrichtungen zu treffen, die geeignet sind, einen absoluten Schutz zu gewähren, sondern auch solche, welche die mit der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs verbundenen Gefahren erheblich vermindern. Das Gesetz legt den Schwerpunkt der Vorschrift lediglich auf die Sicherheit der Arbeiter und verpflichtet demgemäß den Gewerbeunternehmer zur Abstellung aller Unzufömmlichkeiten, sowie zur Bethätigung der äußersten Sorgfalt, welche ein ordentlicher Gewerbsunternehmer anwenden muß. Es ist Pflicht des Letzteren, alle Anordnungen zu treffen, welche für den Gewerbebetrieb, in welchem er Arbeiter beschäftigt, zum thunlichsten Schutze derselben dienlich sind und bei Anwendung von Arbeitsgeräthen auf die mit demselben verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen, sowie in der richtigen Handhabung derselben entsprechend zu unterweisen und keine Zuwiderhandlungen zu dulden, gleichviel ob der Arbeiter selbst sachkundig ist oder nicht. Es gilt das namentlich Persönlichkeiten gegenüber, welche, wie der erst kurz vorher aus der Lehre entlassene Beschädigte noch nicht den gehörigen Grad von Erfahrung besitzen. Wenn auch das Gesetz bloß von Einrichtungen spricht, so ist diese Fassung nicht einschränkend auszulegen, da die ganze Intention der Vorschrift lediglich den Schutz der Arbeiter im Auge hat und demgemäß hierunter alle Anordnungen und Weisungen zu verstehen sind, welche darauf hinzielen, jede mit der Arbeit verbundene Gefahr nach Thunlichkeit zu beseitigen. Urtheil vom 27. Mai 1885. Reg.-Nr. I 34/85.
